



Satzung zur ersten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Neufraunhofen (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Neufraunhofen folgende Satzung zur ersten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Neufraunhofen (BGS/WAS) vom 09.12.2022:

§ 1 Änderungen

§ 9a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

	Nenn- durchfluss Q_n	Dauer- durchfluss Q_3	Grundgebühr	Endpreis inklusive Umsatzsteuer
bis	2,5 m ³ /h	4 m ³ /h	42,95 €/Jahr	45,96 €/Jahr
bis	6 m ³ /h	10 m ³ /h	107,38 €/Jahr	114,90 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	16 m ³ /h	171,80 €/Jahr	183,83 €/Jahr
über	10 m ³ /h	16 m ³ /h	268,44 €/Jahr	287,23 €/Jahr

§ 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt 1,54 € (Endpreis 1,65 € inklusive Umsatzsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,54 € (Endpreis 1,65 € inklusive Umsatzsteuer) pro Kubikmeter entnommenen Wassers. Wenn kein Zähler eingebaut wird, beträgt die Gebühr für das Bauwasser für ein Bauvorhaben bis vier Wohneinheiten pauschal 75,00 € (Endpreis 80,25 € inklusive Umsatzsteuer). Sollte die Baumaßnahme über einen längeren Zeitraum laufen, ist spätestens ab Beginn des 25. Monats ab Bereitstellung des Bauwassers eine Gebührenabrechnung über einen Zähler vorzunehmen.



§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Neufraunhofen, 13.01.2025

Gemeinde Neufraunhofen


Anton Maier
Erster Bürgermeister

